

Satzung des Regionalverbundes Berliner Nierenzentren

§ 1 Name und Sitz des Vereins

(1) Der Verein führt den Namen:

"Verbund Berliner Nierenzentren"

(2) mit dem Zusatz "eingetragener Verein" ("e.V.").

(3) Sitz des Vereins ist Berlin.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Regionalverbund bezweckt:

1. erforderliche Funktionsabteilungen auf Landesebene aufzubauen, die, gemeinsam und unter hoheitlicher Führung der jeweils örtlich zuständigen Kassenärztlichen Vereinigung, die bestehenden kollektiven Versorgungsverträge ergänzen und optimieren sollen;
 2. soweit das Monopol der Kassenärztlichen Vereinigungen im Rahmen der zu erwartenden Reformen des Gesundheitssystems wegfallen sollte, die Verhandlung und den Abschluss kollektiver Vereinbarungen in eigenem Namen oder über ein Vollmachtsmodell einheitlich im Namen der einzelnen Mitglieder zu führen;
 3. die Interessenvertretung der Mitglieder gegenüber Behörden, berufsständischen Organisationen, Krankenkassen und der Öffentlichkeit. Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb ist nicht bezweckt.
- Der Regionalverbund wird die enge Zusammenarbeit mit dem Verband Deutsche Nierenzentren der DDnÄ e.V. (DN) anstreben. Im Sinne der beiderseitigen Vorteile einer solchen Kooperation wird die gegenseitige zeitnahe Information über alle zweckrelevanten Aktivitäten gefördert.

§ 3 Mitgliedschaft

(1) Ordentliches Mitglied kann jeder in Berlin hauptberuflich niedergelassene Arzt werden, der eine Dialysepraxis wirtschaftlich unabhängig - gleich in welcher im öffentlichen Gesundheitswesen zulässigen Organisationsform - betreibt und Mitglied im Verband Deutscher Nierenzentren (DN) der DDnÄ ist. Die

ärztliche und wirtschaftliche Organisationsform ist mit dem Aufnahmeantrag in anzuzeigen. Spätere Änderungen sind unverzüglich dem Vorstand mitzuteilen.

(2) Die Eignung zur Mitgliedschaft ist im Regelfall durch Vorlage einer Genehmigung zur Durchführung von Versorgungsaufträgen gemäß § 4 Abs. 1 der Anlage 9.1 zu den Bundesmantelverträgen nachzuweisen. Bei Änderung der rechtlichen Rahmenbedingungen entscheidet der Vorstand über die Erfüllung der Voraussetzung zur Mitgliedschaft.

(3) Mitglieder des Verbandes können auch ärztliche Verbände werden (korporative Mitgliedschaft). Die Rechte und Pflichten der korporativen Mitglieder sind in § 4 geregelt.

(4) Der DN, vertreten durch seinen satzungsmäßigen Vorstand, soll korporatives Mitglied werden.

(5) Als außerordentliche Mitglieder können Ärzte aufgenommen werden, die beabsichtigen, sich auf dem Gebiete der Nephrologie und der Dialyse in eigener Praxis in Berlin niederzulassen sowie Ärzte, deren Mitgliedschaft vom Vorstand als für den Vereinszweck förderlich erachtet wird. Außerordentlichen Mitgliedern kann auf Antrag das Stimmrecht auf den Mitgliederversammlungen sowie das aktive Wahlrecht eingeräumt werden.

Der Antrag ist schriftlich an den Vorstand zu richten, der, soweit er ihn befürwortet, diesen Antrag auf der nächsten Mitgliederversammlung zur

Entscheidung stellt. Wenn und sobald dem Antrag durch die Mitgliederversammlung stattgegeben ist, kann das Stimmrecht und das aktive Wahlrecht ausgeübt werden. Der Vorstand kann das Stimmrecht und das aktive Wahlrecht eines außerordentlichen Mitgliedes jederzeit ohne Angabe von Gründen widerrufen, nachdem die Mitgliederversammlung diesen Widerruf beschlossen hat.

(6) Die Anmeldung zur Aufnahme ist an den Vorstand zu richten, der darüber nach Anhörung von drei ordentlichen Mitgliedern zu entscheiden hat.

(7) Die Mitgliedschaft geht verloren:

1. durch Tod,
2. durch Verlust des Sitzes innerhalb des Gebiets von Berlin,
3. durch Austritt, der jederzeit ohne Einhaltung einer Frist nach Bezahlung aller bis dahin fälligen Beiträge und Umlagen erfolgen kann, und gegenüber dem Vorstand zu erklären ist.
4. durch förmlichen Ausschluss, der nur durch Beschluss des Vorstandes erfolgen kann,
5. durch Auflösung oder Verlust der Rechtsfähigkeit.

§ 4 Rechte und Pflichten der korporativen Mitglieder

(1) Die korporativen Mitglieder haben die Rechte und Pflichten, die für die Mitglieder in § 3 festgelegt sind.

(2) Jedes korporative Mitglied entsendet seinen Vorsitzenden, im Verhinderungsfall einen Stellvertreter, als Delegierten in die Mitgliederversammlung.

§ 5 Ausschluss von Mitgliedern

- (1) Ein Mitglied kann aus dem Regionalverbund ausgeschlossen werden, wenn es
- a) sich eines schwerwiegenden Verstoßes gegen die Satzung, den Vereinszweck, die Interessen der übrigen Vereinsmitglieder oder strafrechtlicher Verfehlungen schuldig gemacht hat.
 - b) die Aufnahmegebühr, die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Beiträge oder Umlagen trotz wiederholter Mahnung mittels eingeschriebenen Briefes nicht innerhalb einer Frist von 6 Monaten - beginnend mit der zweiten Mahnung - bezahlt.
- (2) Ein Ausschluss kann ferner erfolgen, wenn
- a) ordentliche Mitglieder ihre Tätigkeit gemäß § 3 Absatz 1 aufgeben,
 - b) außerordentliche Mitglieder sich nicht innerhalb von 2 Jahren nach ihrer Aufnahme in den Regionalverbund in eigener Praxis niederlassen bzw. die Aufnahmegründe gemäß § 3 Absatz 4 Satz 1 wegfallen.
- (3) Zum Ausschluss in den Fällen des Absatzes (1) bedarf es eines einstimmigen Beschlusses des Vorstandes.

§ 6 Beiträge

- (1) Bei Aufnahme in den Regionalverbund ist eine Aufnahmegebühr von 50,00 € zu entrichten, deren Höhe ebenso wie der Jahresbeitrag von der Mitgliederversammlung getrennt für ordentliche und außerordentliche und korporative Mitglieder festgesetzt wird.
- (2) Die Aufnahmegebühr und der Jahresbeitrag werden per Lastschriftverfahren eingezogen.

§ 7 Organe des Vereins

(1) Organe des Regionalverbundes sind:

1. der Vorstand, der aus dem 1. Vorsitzenden als gesetzlichem Vertreter im Sinne von § 26 BGB und zwei weiteren Vorstandsmitgliedern, nämlich dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Kassenwart, besteht,
2. die Mitgliederversammlung.

(2) Der Vorstand, dessen Mitglieder ordentliche Vereinsmitglieder sein müssen, wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.

Er bleibt jedoch auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.

(3) Die Mitgliederversammlung umfasst alle ordentlichen, korporativen und außerordentlichen Mitglieder des Vereins. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal im Kalenderjahr einzuberufen.

§ 8 Rechte und Pflichten des Vorstandes

(1) Dem Vorstand obliegt die Geschäftsleitung, die Ausführung der Vereinsbeschlüsse und die Verwaltung des Vereinsvermögens.

(2) Der Vorstand beruft und leitet - durch den 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch seinen Stellvertreter - die Verhandlungen der Mitgliederversammlung. Die Einladungen dazu erfolgen schriftlich oder per Email mit einer Frist von zwei Wochen.

(3) Über jede Verhandlung des Vorstandes und der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem 1. Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.

(4) Der Kassenwart verwaltet die Kasse des Vereins und führt ordnungsgemäß Buch über alle Einnahmen und Ausgaben. Er hat der ordentlichen Mitgliederversammlung einen Rechenschaftsbericht zu erstatten.

§ 9 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung beschließt über

- a) den Jahresbericht,
- b) den Rechenschaftsbericht des Kassenwartes,
- c) die Entlastung des Vorstandes,
- d) die Neuwahl des Vorstandes.

(2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind zu berufen, wenn der Vorstand dies im Interesse des Vereins für erforderlich hält oder wenn mindestens 30 % der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe die Berufung verlangen.

(3) Der Vorstand stellt die Tagesordnung für die Mitgliederversammlungen auf und beruft diese durch schriftliche oder Email Einladung der Mitglieder unter Mitteilung der Tagesordnung.

(4) Stimmberechtigt in den Mitgliederversammlungen sind die ordentlichen und die korporativen Mitglieder sowie die außerordentlichen Mitglieder, denen ein Stimmrecht gemäß § 3 (4) eingeräumt ist; andere außerordentliche Mitglieder nehmen beratend teil.

(5) Korporative Mitglieder haben eine Stimme.

(6) Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder, bei Stimmgleichheit die Stimme des Vorsitzenden.

(7) Beschlüsse, durch welche die Satzung geändert wird, und Beschlüsse über die Auflösung des Vereins sind nur rechtswirksam, wenn in der zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mindestens 50 % der ordentlichen und korporativen Mitglieder erschienen sind. Sie bedürfen einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder. Bei Beschlussunfähigkeit hinsichtlich dieser Tagesordnungspunkte ist der Vorstand verpflichtet,

innerhalb von 6 Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit diesen Tagesordnungspunkten einzuberufen, diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen ordentlichen Mitglieder beschlussfähig, worauf in der Einladung hinzuweisen ist. Auch in dieser wiederholten Mitgliederversammlung bedürfen Beschlüsse zur Satzungsänderung oder Auflösung des Vereins einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder.

(8) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu Beweiszwecken in ein Beschlussbuch einzutragen und vom jeweiligen Versammlungsleiter zu unterschreiben. Dabei sollen Ort und Zeit der Versammlung sowie das jeweilige Abstimmungsergebnis festgehalten werden.

(9) Die ordentlichen und korporativen Mitglieder sowie die außerordentlichen Mitglieder, denen ein Stimmrecht gemäß § 3 (4) eingeräumt ist, können auch im Umlaufverfahren Beschlüsse fassen, davon ausgenommen ist die Entscheidung über die Auflösung des Vereins. Diese stehen den in Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüssen gleich. Zu diesem Zweck hat der Vorstand jedem ordentlichen und korporativen Mitglied einen Beschlussvorschlag zuzusenden, dies soll vornehmlich, ebenso wie sämtliche andere Korrespondenz, per Email erfolgen. Jedes Mitglied wird dem Vorstand deshalb eine Email-Adresse nennen, über die der im Rahmen der Vereinsarbeit notwendige Schriftverkehr abgewickelt wird. Die ordentlichen und korporativen Mitglieder können innerhalb von drei Wochen ihre Stimme per Email gegenüber dem Vorstand abgeben. Die Frist beginnt einen Tag nach Versendung des Beschlussvorschlages durch den Vorstand. Für die Einhaltung der Frist ist der Eingang der Stimme beim Vorstand maßgeblich. Die Absätze 4 bis 7 gelten entsprechend auch für die Beschlüsse im Umlaufverfahren. Ist ein Beschluss im Umlaufverfahren gefasst worden, hat

einer der geschäftsführenden Mitglieder des Vorstandes und der Schriftführer ein Protokoll zu fertigen, in das insbesondere aufzunehmen ist, wann der Beschlussvorschlag den Mitgliedern zugeleitet worden ist und wann welche Mitglieder ihre Stimme zu dem Beschlussvorschlag abgegeben haben. Das Protokoll über die Beschlussfassung im schriftlichen Umlaufverfahren ist sämtlichen Mitgliedern per Email zuzusenden

§ 10 Auflösung des Vereins

Im Falle der Auflösung des Vereins fließt dessen eventuell vorhandenes Vermögen zu gleichen Teilen den Mitgliedern zu, eventuelle Beitragsschulden des Mitglieds werden dagegen aufgerechnet.